

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 2

Kiel, den 1. Februar

2005

| | Inhalt | Seite |
|------|--|-------|
| I. | Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen | |
| | Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das Gebäudemanagement der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche Vom 3. Januar 2005 | 26 |
| | Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung Vom 22. Oktober 2004 | 26 |
| | Kollekten im Jahr 2006 | 26 |
| II. | Bekanntmachungen | |
| | Sätze der Einzelvergütungen im Zusammenhang mit Vakanzverwaltungen sowie der Entschädigung von Prädikanten- und Lektorendiensten | 29 |
| | Vertrag über die Einrichtung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Lübeck-West | 29 |
| | Namensänderung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Appen, Kirchenkreis Pinneberg | 32 |
| | Bekanntgabe der Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Frühjahr 2005 | 32 |
| | Bekanntgabe eines Kirchensiegels | 32 |
| | Pfarrstellenerrichtungen | 32 |
| III. | Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns | 33 |
| IV. | Stellenausschreibungen | 35 |
| V. | Personalnachrichten | 36 |
| | Sonderdruck Kollektenplan 2006 zum Herausnehmen für den Gebrauch in der Sakristei | |

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das Gebäudemanagement der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche Vom 3. Januar 2005

Die Kirchenleitung hat auf Grund von Artikel 81 Abs. 1 der Verfassung folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

§ 10 Satz 2 der Rechtsverordnung über das Gebäudemanagement der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 20. Januar 2003 (GVOBl. S. 22) erhält folgende Fassung:

„Sie gilt bis zum 31. Dezember 2006.“

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Kiel, den 3. Januar 2005

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Dr. Hans Christian Knuth
Bischof

Az.: 6570.02 – BG Kr

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung

Die Bundesregierung hat die Änderung der Sachbezugsverordnung über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2005 verordnet (BGBl. 2004 Teil I S. 2663).

Der Wortlaut der Verordnung wird nachstehend bekannt gegeben.

Kiel, den 23. Dezember 2004

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Schmar

Az.: 3410-0-LDA Sch

*

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung Vom 22. Oktober 2004

Auf Grund des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. S. 3845), von denen Satz 1 durch Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) neu gefasst und Satz 2 durch Artikel 9 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Sachbezugsverordnung (860-4-1-3-2)

Die Sachbezugsverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3849), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2103), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „197,75 Euro“ durch die Angabe „200,30 Euro“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Angabe „43,25 Euro“ durch die Angabe „43,80 Euro“ und jeweils die Angabe „77,25 Euro“ durch die Angabe „78,25 Euro“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „191,70 Euro“ durch die Angabe „194,20 Euro“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Angabe „3,25 Euro“ durch die Angabe „3,35 Euro“ und die Angabe „2,65 Euro“ durch die Angabe „2,70 Euro“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „174 Euro“ durch die Angabe „178 Euro“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Angabe „2,90 Euro“ durch die Angabe „3,05 Euro“ und die Angabe „2,45 Euro“ durch die Angabe „2,55 Euro“ ersetzt.

5. In § 8 wird die Zahl „2004“ durch die Zahl „2005“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 22. Oktober 2004.

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin
für Gesundheit und Soziale Sicherung
Ulla Schmidt

Kollekten im Jahr 2006

Die Kirchenleitung hat am 6./7. Dezember 2004 nach Artikel 79 Abs. 1 Buchstabe i. der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche den Kollektenplan für das Jahr 2006 beschlossen, der nachstehend veröffentlicht wird.

Hinsichtlich der Durchführung der Kollekten gilt die Rechtsverordnung über das Kollektenwesen (Kollektenordnung) vom 11. April 1978 (GVOBl. S. 143) in der Fassung der Rechtsverordnung vom 13. Juni 2000 (GVOBl. S. 110).

Die Pflichtkollekten sind dem Kollektenplan zu entnehmen. Die Kirchenleitung bittet, die Sprengel-, Kirchenkreis- und freien Gemeindekollekten, jeweils zur Hälfte für Zwecke aus dem Kollektenplaner vorzusehen.

Die Kollektenempfehlungen der Pflichtkollekten werden rechtzeitig in den NEK-Mitteilungen veröffentlicht.

Sind bei einer Pflichtkollekte der NEK mehrere Empfangende genannt, kann der Kirchenvorstand eine Auswahl treffen. Trifft der Kirchenvorstand keine Auswahl, wird der Kollektenertrag gleichmäßig auf die Projekte verteilt.

Dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes ist zusätzlich ein Sonderdruck des Kollektenplanes 2006 beigelegt, der sich für den Gebrauch in der Sakristei aus dem Blatt herausnehmen lässt.

Kiel, den 10. Januar 2005

Im Auftrage
Röder

Az.: 8160-0 – T Rö / TEM

*

KOLLEKTENPLAN 2006 der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

| Datum | Festtag | Kollektenart | Kollektenzweck |
|---------------------|-----------------------------------|------------------------------------|---|
| Januar 2006 | | | |
| 01. | Neujahr/Beschneidung des Herrn | | |
| 06. | Epiphantias | | |
| 08. | 1. Sonntag nach Epiphantias | Pflichtkollekte der NEK | Projekte, vorgeschlagen von den Diasporakirchen Diasporaarbeit |
| 15. | 2. Sonntag nach Epiphantias | Pflichtkollekte des Kirchenkreises | |
| 22. | 3. Sonntag nach Epiphantias | | |
| 29. | 4. Sonntag nach Epiphantias | | |
| Februar 2006 | | | |
| 02. | Darstellung des Herrn/Lichtmess | | |
| 05. | Letzter Sonntag nach Epiphantias | Pflichtkollekte der VELKD | Innerkirchliche Aufgaben der VELKD |
| 12. | Septuagesimae | Pflichtkollekte des Sprengels | |
| 19. | Sexagesimae | | |
| 26. | Estomihi | | |
| März 2006 | | | |
| 01. | Aschermittwoch | | |
| 05. | Invokavit | Pflichtkollekte der EKD | Diakonisches Werk der EKD EKD |
| 12. | Reminiszerer | Pflichtkollekte des Kirchenkreises | |
| 19. | Okuli | | |
| 26. | Laetare | | |
| April 2006 | | | |
| 02. | Judika | Pflichtkollekte der NEK | Projekte, vorgeschlagen von der Kammer für Dienste und Werke Öffentliche Mitverantwortung |
| 09. | Palmarum | Pflichtkollekte des Sprengels | |
| 13. | Gründonnerstag | | |
| 14. | Karfreitag | | |
| 15. | Osternacht | | |
| 16. | Ostersonntag | | |
| 17. | Ostermontag | | |
| 23. | Quasimodogeniti | Pflichtkollekte der NEK | Nordelbisches Missionszentrum |
| 30. | Miserikordias Domini | | |
| Mai 2006 | | | |
| 07. | Jubilare | Pflichtkollekte der NEK | Projekte, vorgeschlagen von der Nordelbischen Bibelgesellschaft, dem LKMD, dem Internetbeauftragten, der Posaunenmission Gottesdienst |
| 14. | Kantate | Pflichtkollekte des Kirchenkreises | |
| 21. | Rogate | | |
| 25. | Christi Himmelfahrt | Pflichtkollekte der NEK | Wahlprojekt der Kirchenleitung |
| 28. | Exaudi | | |
| Juni 2006 | | | |
| 04. | Pfingstsonntag | Pflichtkollekte der NEK | Ökumenisches Opfer Ökumene |
| 05. | Pfingstmontag | | |
| 11. | Trinitatis | Pflichtkollekte des Sprengels | |
| 18. | 1. Sonntag nach Trinitatis | | |
| 24. | Fest Johannes des Täufers/Johanni | | |
| 25. | 2. Sonntag nach Trinitatis | | |

| Datum | Festtag | Kollektenart | Kollektenzweck |
|-----------------------|--|------------------------------------|--|
| Juli 2006 | | | |
| 02. | 3. Sonntag nach Trinitatis/ Tag der Heimsuchung Mariä | Pflichtkollekte der EKD | Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD |
| 09. | 4. Sonntag nach Trinitatis | Pflichtkollekte des Kirchenkreises | |
| 16. | 5. Sonntag nach Trinitatis | | |
| 23. | 6. Sonntag nach Trinitatis | | |
| 30. | 7. Sonntag nach Trinitatis | | |
| August 2006 | | | |
| 06. | 8. Sonntag nach Trinitatis | Pflichtkollekte der NEK | Diakonisches Projekt über Diakonische Werke Schleswig-Holstein und Hamburg Diakonie |
| 13. | 9. Sonntag nach Trinitatis | Pflichtkollekte des Sprengels | |
| 20. | 10. Sonntag nach Trinitatis/ Israelsonntag | | |
| 27. | 11. Sonntag nach Trinitatis | | |
| September 2006 | | | |
| 03. | 12. Sonntag nach Trinitatis | Pflichtkollekte der NEK | Projekte, seelsorgerlicher Dienste über Aidsseelsorge/Krankenhausesseelsorge/Telefonseelsorge/Gefängnisseelsorge/Blindenseelsorge Seelsorge |
| 10. | 13. Sonntag nach Trinitatis | Pflichtkollekte des Kirchenkreises | |
| 17. | 14. Sonntag nach Trinitatis | | |
| 24. | 15. Sonntag nach Trinitatis | | |
| 29. | Fest des Erzengels Michael u. aller Engel | | |
| Oktober 2006 | | | |
| 01. | Erntedankfest/ 16. Sonntag nach Trinitatis | Pflichtkollekte der NEK | Brot für die Welt |
| 08. | 17. Sonntag nach Trinitatis | Pflichtkollekte des Sprengels | |
| 15. | 18. Sonntag nach Trinitatis | | |
| 22. | 19. Sonntag nach Trinitatis | | |
| 29. | 20. Sonntag nach Trinitatis | Pflichtkollekte der NEK | Projekte, vorgeschlagen von der Kammer für Dienste und Werke Unterricht |
| 31. | Reformationsfest | Pflichtkollekte der NEK | Projekte, vorgeschlagen von den Diasporakirchen Diasporaarbeit |
| November 2006 | | | |
| 01. | Allerheiligen/ Gedenktag der Heiligen | | |
| 05. | 21. Sonntag nach Trinitatis | Pflichtkollekte der VELKD | Fonds für Gerechtigkeit und Versöhnung VELKD |
| 12. | Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres | Pflichtkollekte des Kirchenkreises | |
| 19. | Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres | | |
| 22. | Buß- und Betttag | | |
| 26. | Letzter Sonntag des Kirchenjahres/Ewigkeitssonntag | | |
| Dezember 2006 | | | |
| 03. | 1. Advent | Pflichtkollekte der NEK | Brot für die Welt |
| 10. | 2. Advent | Pflichtkollekte des Sprengels | |
| 17. | 3. Advent | | |
| 24. | Heiliger Abend | Pflichtkollekte der NEK | Brot für die Welt |
| 25. | 1. Weihnachtstag | | |
| 26. | 2. Weihnachtstag/ Tag des Erzmärtyrers Stephanus | | |
| 31. | Altjahrsabend | Pflichtkollekte der EKD | Ökumene und Auslandsarbeit der EKD |

II. Bekanntmachungen

Sätze der Einzelvergütungen im Zusammenhang mit Vakanzverwaltungen sowie der Entschädigung von Prädikanten- und Lektorendiensten

Die nach § 4 Abs. 2 der Verwaltungsanordnung über die Vergütung und die Erstattung von Unkosten bei Vakanzverwaltungen vom 7. April 1981 in Ausnahmefällen zu zahlenden Einzelvergütungen (brutto) werden für die Zeit ab 1. Januar 2005 wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|---------|
| für jeden Gottesdienst | 33,40 € |
| für jede Amtshandlung, die nicht im Anschluss an den Gottesdienst stattfindet (Trauung, Taufe, Beerdigung) | 16,50 € |
| für die Erteilung von Konfirmandenunterricht je Stunde | 23,20 € |
| Entschädigung von Prädikantendienst für jeden Gottesdienst, der in regelmäßigen Zeitabständen in Vertretung von Pastoren wahrgenommen wird (vollständige Vertretungsgottesdienste, die alleinverantwortlich geleitet werden) | 27,50 € |
| Entschädigung von Lektorendienst für jeden Gottesdienst, der in regelmäßigen Zeitabständen in Vertretung von Pastoren wahrgenommen wird (vollständige Vertretungsgottesdienste, die alleinverantwortlich geleitet werden) | 22,00 € |

Kiel, den 23. Dezember 2004

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Herrmann

Az. 2390 – P Vo/P He

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Lübeck-West

Dem nachfolgend bekanntgemachten öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Einrichtung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Lübeck-West hat der Kirchenkreisvorstand des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck mit Datum vom 10. Dezember 2004 gemäß Artikel 52 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung zugestimmt. Das Nordelbische Kirchenamt hat die als Bestandteil des Vertrages vereinbarte nachfolgend ebenfalls abgedruckte Verbandsatzung gemäß Artikel 52 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung mit Schreiben vom 29. Dezember 2004 genehmigt.

Kiel, den 29. Dezember 2004

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

Az. 10 KGV Lübeck-West – R Bal

*

Vertrag gemäß Artikel 51 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

zwischen den Kirchengemeinden

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bugenhagen in Lübeck,
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Friedrich von Bodelschwingh in Lübeck,

Ev.-luth. Johann-Hinrich-Wichern-Kirchengemeinde zu Lübeck,
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Luther-Melanchthon zu Lübeck und
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georg in Lübeck Genin
– vertreten durch die Kirchenvorstände –
zur Bildung eines Kirchengemeindeverbandes.

Vom 10. Dezember 2004

§ 1

Die vertragschließenden Ev.-Luth. Kirchengemeinden bilden einen Kirchengemeindeverband gemäß Artikel 51 ff. Verfassung.

Der Kirchengemeindeverband trägt die Bezeichnung

„Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Lübeck-West“.

Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in Lübeck.

§ 2

(1) Dieser Verband hat die Aufgabe, die Verbandsgemeinden durch die gemeinsame Erfüllung der übertragenen Aufgaben sachlich und finanziell zu entlasten.

(2) Die beteiligten Kirchengemeinden bleiben sowohl in ihrem räumlichen als auch rechtlichen Bereich unverändert. Die Kirchengemeinden bleiben Träger von Gemeindepfarrstellen und der Kindertagesstätten sowie der Kinderspielstuben. Die Besetzung erfolgt entsprechend kirchenrechtlichen Regelungen und im Rahmen des Pfarrstellenplanes des Kirchenkreises.

(3) Die beteiligten Kirchengemeinden bleiben Eigentümer von Grund und Boden sowie der Gebäude.

§ 3

(1) Die beteiligten Kirchengemeinden übertragen dem Verband zunächst folgende Aufgaben:

- Kirchenmusik
- Gemeindepädagogik
- Küsterdienst
- Zentralbüro
- Durchführung von Gottesdiensten im Kirchengemeindeverband
- Planung und Durchführung vom Kirchengemeindeverband beschlossenen gemeinsamen Projekten
- Verwaltung und Verteilung von gemeinsamen Projektmitteln

(2) Weitere Aufgaben können übertragen werden.

(3) Unberührt davon bleibt die Möglichkeit der beteiligten Kirchengemeinden, einzeln oder gemeinsam Veranstaltungen in den übertragenen Arbeitsbereichen durchzuführen, sofern diese nicht aus dem Haushalt des Kirchengemeindeverbandes finanziert werden.

§ 4

Die beteiligten Kirchengemeinden leiten die Arbeitsverträge derjenigen Mitarbeiter auf den Verband über, die in den dem Verband übertragenen Aufgabengebieten tätig sind.

§ 5

Zwischen den beteiligten Kirchengemeinden finden keine Vermögensauseinandersetzungen statt. Bestehende Geldvermögen verbleiben bei den beteiligten Gemeinden.

§ 6

(1) Die beteiligten Kirchengemeinden vereinbaren eine Verbandssatzung, die von der Verbandsvertretung zu erlassen ist. Der Entwurf dieser Satzung ist Bestandteil dieses Vertrages.

(2) In die Gründungsversammlung der Verbandsvertretung entsenden die beteiligten Kirchengemeinden je 3 Vertreterinnen oder Vertreter aus der Mitte der Kirchenvorstände.

§ 7

(1) Dieser Vertrag ist mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich zum Jahresende kündbar, erstmals zum 31. Dezember 2007. Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein Jahr.

(2) Spätestens sechs Monate vor Abgabe der Kündigung hat das betreffende Mitglied den Kirchengemeindeverband über seine Kündigungsabsicht zu informieren und in Verhandlungen einzutreten. Die Kündigung ist unwirksam, wenn das vorgeschriebene Verfahren nicht eingehalten wird.

Lübeck, den 10. Dezember 2004

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bugenhagen in Lübeck
(zwei Unterschriften) (Kirchensiegel)

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Friedrich von Bodelschwing in Lübeck

(zwei Unterschriften) (Kirchensiegel)

Ev.-luth. Johann-Hinrich-Wichern-Kirchengemeinde zu Lübeck
(zwei Unterschriften) (Kirchensiegel)

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Luther-Melanchthon zu Lübeck
(zwei Unterschriften) (Kirchensiegel)

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georg in Lübeck Genin
(zwei Unterschriften) (Kirchensiegel)

*

Verbandssatzung des

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Lübeck-West

Die Verbandsvertretung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Lübeck-West erlässt folgende Verbandssatzung:

Präambel

Der Kirchengemeindeverband dient dem Zweck, Aufgaben der beteiligten Kirchengemeinden zu übernehmen, um diese unter Einsatz von wirtschaftlicher und fachlicher Kompetenz finanziell und sachlich zu entlasten.

§ 1

Rechtsform, Mitglieder, Sitz, Kirchensiegel

(1) Die Kirchengemeinden

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bugenhagen in Lübeck,
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Friedrich von Bodelschwing in Lübeck,
Ev.-luth. Johann-Hinrich-Wichern-Kirchengemeinde zu Lübeck,
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Luther-Melanchthon zu Lübeck und
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georg in Lübeck Genin bilden unter der Bezeichnung „**Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Lübeck-West**“ einen Kirchengemeindeverband nach Artikel 51 ff. Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in Lübeck.

(2) Der Kirchengemeindeverband führt ein rundes Kirchensiegel mit der Lutherrose als Siegelbild. Die Umschrift lautet: „EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDEVERBAND LÜBECK-WEST“. Für eine Übergangszeit kann mit dem Siegel der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bugenhagen in Lübeck „Bugenhagen III“ gesiegelt werden.

§ 2

Aufgaben

(1) Dem Kirchengemeindeverband sind als Aufgaben

- a) die Kirchenmusik,
- b) die Gemeindepädagogik,
- c) der Küsterdienst,
- d) das Zentralbüro,
- e) die Durchführung von Gottesdiensten im Kirchengemeindeverband,
- f) die Planung und Durchführung der vom Kirchengemeindeverband beschlossenen gemeinsamen Projekte,
- g) die Verwaltung von gemeinsamen Projektmitteln, der beteiligten Kirchengemeinden übertragen.

(2) Weitere Aufgaben können übertragen werden.

§ 3

Finanzierung

Die Verbandsmitglieder finanzieren den Verband auf der Grundlage des Verbandshaushaltes durch eine Umlage, bemessen auf der Grundlage der Gemeindegliederzahlen per 1. April des Vorjahres zum Haushaltsjahr. Die Höhe der Umlage wird durch die Verbandsvertretung vor Feststellung des Haushaltsplanes des Folgejahres festgelegt.

§ 4

Organe

(1) Organe des Kirchengemeindeverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuss.

(2) Die Amtszeit der Organe entspricht der Wahlperiode der Kirchenvorstände. Bis zur Konstituierung der neu gebildeten Organe bleiben die alten Organe geschäftsführend tätig.

(3) Die Allgemeine Verwaltungsanordnung des Nordelbischen Kirchenamtes über die Arbeitsweise der Kirchenvorstände vom 25. November 1996 (GVOBL. 1997, S. 20) findet in der jeweils geltenden Fassung für die Arbeitsweise der Organe entsprechend Anwendung, soweit diese Satzung nichts Abweichendes regelt.

§ 5

Verbandsvertretung

(1) Jede Verbandsgemeinde entsendet drei Mitglieder und ein jeweils persönlich stellvertretendes Mitglied – zugleich Ersatzmitglied – aus der Mitte des Kirchenvorstandes in die Verbandsvertretung.

(2) Jeder Kirchenvorstand teilt innerhalb von vier Wochen nach seiner konstituierenden Sitzung dem vorsitzenden Mitglied der amtierenden Verbandsvertretung die Gewählten mit. Das vorsitzende Mitglied der noch im Amt befindlichen Verbandsvertretung beruft unverzüglich nach Eingang der Meldungen die konstituierende Sitzung ein.

(3) Die Verbandsvertretung wird im Benehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Verbandsausschusses von ihrem vorsitzenden Mitglied unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen.

(4) Die Verbandsvertretung kann weitere Ausschüsse entsprechend den Bestimmungen des Artikel 17 Abs. 3 Verfassung einrichten.

(5) Die Verbandsvertretung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses,
- b) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
- c) Feststellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes,
- d) Abnahme der Jahresrechnung,
- e) Begründung, Änderung und Beendigung von privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnissen,
- f) Festlegung der Umlage gemäß § 3.

(6) Die Verbandsvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus einem Mitglied pro Verbandsgemeinde, das von der Verbandsvertretung aus der Mitte des jeweiligen Kirchenvorstandes zu wählen ist. Für jedes Mitglied ist jeweils ein persönliches stellvertretendes Mitglied zu wählen.

(2) Der Verbandsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der nicht Vorsitzende oder Vorsitzender der Verbandsvertretung sein darf, und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

(3) Im Rechtsverkehr handelt der Verbandsausschuss durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied.

(4) Der Verbandsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist für die Geschäftsführung und alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit die Verbandsvertretung nicht zuständig ist.

(2) Der Verbandsausschuss hat u.a. folgende Aufgaben:

- a) Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes,
- b) Aufstellung des Haushalts- und Stellenplanes,
- c) Erstellen der Jahresrechnung,
- d) Erstellung der Dienstpläne der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Der Kirchengemeindeverband bedient sich zur Durchführung seiner Verwaltungsaufgaben der Kirchenkreisverwaltung (Auftragsangelegenheiten gemäß Artikel 58a der Verfassung).

§ 8 Satzungsänderungen, Ausscheiden, Auflösen

(1) Satzungsbeschlüsse der Verbandsvertretung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gleichlautender Beschlüsse der Kirchenvorstände der Beteiligten.

(2) Beabsichtigt ein Verbandsmitglied aus dem Verband durch Kündigung nach § 7 des Vertrages vom 10. Dezember 2004 auszuschneiden, so hat es den Kirchengemeindeverband spätestens 6 Monate vor Abgabe der Kündigung hierüber zu informieren und in Verhandlungen mit diesem über den Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung bezüglich der Folgeverpflichtungen einzutreten. Eine ausgesprochene Kündi-

gung ist unwirksam, wenn das vorstehende Verfahren nicht eingehalten wird.

(3) Die abzuschließende Vereinbarung hat insbesondere folgende Punkte zu regeln:

- a) Ausscheidende Mitglieder haben keinen anteiligen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
- b) Anteilmäßige Beteiligung des ausscheidenden Mitglieds für vom Verband in der Vergangenheit eingegangene Verbindlichkeiten für die Dauer von 4 Jahren; hierzu gehören auch Personalkosten des Verbandes einschließlich Abfindungen, die aus der prinzipiellen Unkündbarkeit der Mitarbeiter des Verbandes entstehen. Der Verband ist jedoch verpflichtet, zumutbare Maßnahmen zu ergreifen, um die Beteiligung der ausscheidenden Gemeinden niedrig zu halten (analoge Anwendung der Schadenminderungsregelung aus § 254 BGB).

(4) Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch gleichlautende Beschlüsse der beteiligten Kirchenvorstände. Der Verband gilt als aufgelöst, wenn nur noch eine Kirchengemeinde Mitglied des Verbandes ist. Im Falle der Verbandsauflösung ist das Verbandsvermögen zum Zweck der Abgeltung der Verbindlichkeiten zu liquidieren. Hierüber ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern abzuschließen.

(5) Die vertragliche Vereinbarung muss insbesondere eine Regelung über die Überleitung des Verbandspersonals auf die Mitgliedsgemeinden oder dritte Träger enthalten.

(6) Reicht das Verbandsvermögen nicht zur Abgeltung aller Verbindlichkeiten aus, so ist der Fehlbetrag von den Verbandsmitgliedern zu decken; dabei ist zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Verbandes beigetragen haben. Verbleibt dagegen nach Liquidierung noch ein Guthaben, so ist dieses an die Mitgliedsgemeinden anteilig entsprechend ihrer finanziellen Beteiligung am Verband auszuschütten.

(7) Für die Klärung von Streitigkeiten in Zusammenhang mit dem Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und/oder der Auflösung des Verbandes ist der Kirchenkreis zuständig. Insbesondere hat dieser Anordnungen für den Fall zu treffen, dass sich Verbandsmitglieder und Verband nicht innerhalb einer angemessenen Frist über die finanziellen und sonstigen Folgen des Ausscheidens und/oder der Auflösung einigen können. Als angemessen gilt grundsätzlich eine Frist von 6 Monaten seit Beginn der Verhandlungen.

(8) Für die Klärung von Streitigkeiten nach Ausscheiden oder Auflösung ist der Kirchenkreisvorstand zuständig.

§ 9 Schlichtungsregelungen

Der Kirchenvorstand einer Verbandsgemeinde hat mit Zustimmung aller seiner Verbandsvertretungsdelegierten das Recht, gegen die Entscheidungen des Verbandes den Kirchenkreisvorstand um Schlichtung anzurufen, wenn er sich in der Wahrung der Rechte seiner Gemeinde verletzt fühlt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

**Namensänderung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Appen,
Kirchenkreis Pinneberg**

Kiel, den 10. Januar 2005

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Appen führt von Tage dieser Veröffentlichung an den Namen

„Ev.-Luth. St. Johannes-Kirchengemeinde Appen“.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az: 10 Appen – R Bal

**Bekanntgabe der Prüfungskommission
für die Zweite Theologische Prüfung
im Frühjahr 2005**

Das Theologische Prüfungsamt hat die nachstehend aufgeführten Damen und Herren in die Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Frühjahr 2005 berufen (Änderungen vorbehalten):

Frau Bischöfin Jepsen
Frau Bischöfin Wartenberg-Potter
Herrn Bischof Dr. Knuth
Herrn Oberkirchenrat Dr. Ahme
Herrn Hauptpastor Adolphsen
Herrn Hauptpastor Dr. Ahuis
Herrn Propst Dipl. Päd. Bohl
Herrn Pastor Dr. Dabelstein
Frau Pastorin Dr. Dr. Gelder
Herrn Direktor Dr. habil. Hammerich
Herrn Pastor Heik
Herrn Pastor Prof. Kirsch
Herrn Oberkirchenrat Dr. Nase
Frau Propstin Dr. Schwinge
Herrn Oberkirchenrat Triebel
Herrn Propst Ulrich
Herrn Direktor Dr. Wietzke
Herrn Direktor Ziegler
Herrn Direktor Dr. Schweda
Herrn Pastor Bode
Herrn Propst Dr. Melzer
Herrn Propst Dr. Green
Herrn Pastor Hirsch-Hüffel
Herrn Hauptpastor Störmer
Frau Pastorin Reichmann
Frau Pastorin M. Melzer
Herrn Pastor Kruse
Herrn Pastor Dr. Bergemann
Herrn Propst Kiene
Frau OKRin Emse
Herrn Pastor Dr. Lobe
Herrn Propst Dr. Gorski
Herrn Propst Bollmann
Frau Pastorin Dr. habil. Albrecht

Die mündlichen Prüfungen finden am 29. und 30. März 2005 im Nordelbischen Kirchenamt in Kiel statt.

Theologisches Ausbildungs- und Prüfungsamt

Im Auftrage

Dr. Dr. Katrin Gelder

Az.: 2135 F 05 – P Ge / P Ha

Bekanntgabe eines Kirchensiegels

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.

Kiel, den 27. Dezember 2004

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az. : 10.9 Simeon Bramfeld – R Bal

*

Kirchenkreis Stormarn

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:

„EV.-LUTH. SIMEON-KIRCHENGEMEINDE BRAMFELD“



Pfarrstellenerrichtungen

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Angeln zur Dienstleistung in der Region 2 des Kirchenkreises wird mit Wirkung vom 1. Januar 2005 errichtet.

Az.: 20 Kkr Angeln Dienstleistung in der Region 2 – P Vo/
P Ha

*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg für Klinische Seelsorge-Ausbildung und Supervision sowie drei Pfarrstellen für das Pfarramt des Diakonischen Begegnungszentrums St. Nicolaus werden mit Wirkung vom 1. Januar 2005 errichtet.

Az.: 20 KKVerb. Hamburg Klinische Seelsorge-Ausbildung –
P Re/P He

*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Süderdithmarschen für die Ökumenische Arbeitsstelle in Dithmarschen mit Dienstleistung in Meldorf wird mit Wirkung vom 1. Januar 2005 errichtet.

Az.: 20 Kkr Süderdithmarschen Ökumenische Arbeitsstelle
in Dithmarschen – P Vo/P Ha

III. Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns

In der **Bremischen Evangelischen Kirche** ist die folgende Pfarrstelle zu besetzen:

Das Diakonische Werk Bremen e.V. ist der evangelische Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege im Land Bremen mit 37 Mitgliedern als selbständige Rechtsträger. Arbeitsbereiche der Mitgliedseinrichtungen sind u. a. Altenpflegeheime, Kranken- und Hauspflege, Jugendhilfe, Beratungsstellen sowie Behinderteneinrichtungen. In den Einrichtungen sind 3.500 Mitarbeiter/innen hauptberuflich und 800 Mitarbeiter/innen ehrenamtlich tätig.

Zum 1. August 2005 suchen wir im Zuge einer Nachfolgeregelung eine/n engagierte/n und fachlich überzeugende/n

Geschäftsführer/in und
Landespfarrer/in für Diakonie.

In dieser – mit interessanten Gestaltungsmöglichkeiten ausgestatteten – Position sind Sie verantwortlich für die Führung der Geschäfte des Diakonischen Werkes sowie die Leitung der Geschäftsstelle. Ferner nehmen Sie die Aufgaben der Landespfarrerin/des Landespfarrers wahr. Das Aufgabengebiet beinhaltet u. a.:

- Interessenvertretung gegenüber Politik und Kommunen, Kirchen, Wohlfahrtsverbänden und dem Diakonischen Werk der EKD
- Betreuung der Verbandsmitglieder in Fragen der Sozialpolitik und Einrichtungsführung
- Mitwirkung in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, u. a. periodische Übernahme von Vorstandsverantwortung
- Entwicklung neuer Arbeitsbereiche bzw. Angebote
- Organisation von Kooperationen der Mitglieder
- Öffentlichkeitsarbeit
- Personalverantwortung für 7 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Sie sind ordinierte/r Pfarrer/in einer der Gliedkirchen der EKD und verfügen über Berufserfahrungen in Leitungsfunktionen einer diakonischen bzw. sozialen Einrichtung. Idealerweise haben Sie zusätzlich Kenntnisse im betriebswirtschaftlichen Bereich sowie in der Sozialpolitik. Zwingend erforderlich sind erste Führungserfahrungen. Durchsetzungs- sowie Verhandlungsgeschick zeichnen Sie ebenso aus wie Kommissbereitschaft und diplomatische Fähigkeiten.

Es handelt sich um eine Pfarrstelle der Bremischen Evangelischen Kirche, die mit A13/A14 plus Zulage dotiert ist. Bei gleicher Eignung werden schwerbehinderte Bewerber/innen bevorzugt eingestellt.

Nähere Auskünfte erteilt: Frau Martina Fahrenholz (Tel. 04 21/5 14 32-0, martina.fahrenholz@pbp-bremen.de).

Bewerbungen sind zu richten an die Peter Braun Personalberatung GmbH, Kennziffer 1363, Frau Martina Fahrenholz, Mary-Somerville-Straße 12, 28359 Bremen.

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der **28. Februar 2005**.

Az.: 2020-3 – P Kä

*

Im **Kirchenkreis Alt-Hamburg** ist das Amt des Hauptpastors/der Hauptpastorin an der Hauptkirche St. Michaelis zum 1. September 2005 zu besetzen.

Der jetzige Hauptpastor geht zum 31.08.2005 in den Ruhestand.

Die traditionsreiche Hauptkirche, Wahrzeichen der Stadt, ist die größte Kirche Hamburgs. Sie hat eine lange Predigttradition und hat sich als Kirche für die ganze Stadt entwickelt. Die Ortsgemeinde mit zwei Bezirken hat 3.700 Gemeindeglieder. Die Kirchengemeinde beschäftigt 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Hinzu kommt eine Vielzahl von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Zur Finanzierung und Organisation der vielfältigen Aufgaben dienen St. Michaelis eine Stiftung und zwei GmbHs (St. Michaelis-Musik-GmbH und St. Michaelis-Turm GmbH). Das kirchliche Leben an St. Michaelis wird geprägt durch ein vielfältiges Gottesdienstangebot und große Kirchenmusik. Die Gottesdienste sind auf das Kirchenjahr ausgerichtet und beziehen Zielgruppen sowie kirchliche und gesellschaftlich wichtige Themen ein.

Die Hauptkirche St. Michaelis ist zugleich die Predigtstätte der Bischöfin/des Bischofs für Hamburg.

Die Aufgaben des Hauptpastors/der Hauptpastorin orientieren sich an der Profilierung der Kirche für die Stadt. Dabei ist die Zusammenarbeit mit wichtigen Organisationen der Politik, der Wirtschaft und der Kultur ein Schwerpunkt. Zu seinen/ihren Aufgaben gehört die Leitung der Kircheneintrittsstelle. Er/sie gehört dem Geistlichen Kollegium des Kirchenkreises Alt-Hamburg an und arbeitet eng mit den Alt-Hamburger Pröpsten/Pröpstinnen und Hauptpastoren/Hauptpastorinnen zusammen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit

- mit klarem geistlichem Profil, wissenschaftlich-theologischer Fundierung, Erfahrungen in der Leitung von Gemeinde oder gesamtgemeindlichem Dienst;
- mit Freude an der Verkündigung an einer faszinierenden Kirche auch über die Grenzen der Gemeinde hinaus;
- mit Kompetenz als Seelsorger/Seelsorgerin;
- mit Offenheit für das ökumenische Gespräch;
- mit Interesse an theologischer Reflektion von Grundsatzfragen für Kirche, Stadt und Gesellschaft und an der Beteiligung am gesellschaftlichen Diskurs;
- mit der Bereitschaft, Aufgaben theologischer Aus- und Weiterbildung zu übernehmen;
- mit der Fähigkeit, Verbindungen zu politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Einrichtungen der Großstadt in Zusammenarbeit mit Verantwortlichen der unterschiedlichen Ebenen der Nordelbischen Kirche zu gestalten;
- mit hoher Management- und Führungskompetenz und mit der Fähigkeit zu Innovation, Motivation und Integration;
- mit Geschick, die kirchlichen Anliegen in Hamburg nach innen und nach außen darzustellen, öffentlich zu vertreten und die Zusammenarbeit mit den Medien zu pflegen; dies geschieht im Rahmen eines Gesamtkonzeptes kirchlicher Öffentlichkeitsarbeit in Hamburg;
- mit der Bereitschaft, im Auftrag des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Alt-Hamburg die Verantwortung für besondere kirchliche Aufgaben in der Stadt wahrzunehmen;

- mit dem Willen, neue Quellen zur Finanzierung der Gemeinde St. Michaelis zu erschließen, insbesondere für den Erhalt der Gebäude am Michel.

Wir erwarten die Weiterentwicklung der bisherigen Arbeit unter Einbringung neuer Ideen und Perspektiven.

Als Dienstwohnung für die Hauptpastorin/den Hauptpastor steht das Gebäude Krayskamp 8 zur Verfügung.

Die Bewerbung ist zu richten an den Vorsitzenden des Hauptpastorenwahlausschusses, Kirchenkreis Alt-Hamburg, Danziger Straße 15-17, 20099 Hamburg.

Informationen erteilen Propst Dr. Johann Hinrich Claussen sowie Dr. Diether Haas, Tel. 0 40/800 71 71.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 21. Februar 2005.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang unter der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Hauptkirche St. Michaelis (1) – P He

*

In der **Kirchengemeinde Husum-Rödemis** im Kirchenkreis Husum-Bredstedt ist die Pfarrstelle vakant und zum 1. August 2005 mit einer Pastorin oder einem Pastor bzw. mit einem Pastorenehepaar (je 50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Wir suchen Bewerberinnen und Bewerber, die Lust verspüren, unsere Gemeinde für lange Zeit zu begleiten.

Die Kirchengemeinde Rödemis umfasst den südlichen Stadtteil der Kreisstadt Husum; alle Schularten sind vor Ort vorhanden.

Rödemis ist ein dörflich geprägter, in sich geschlossener Ortsteil mit wenigen sozialen Brennpunkten. In den letzten Jahren hinzugekommen ist ein größeres Neubaugebiet, in dem vor allem Familien mit Kindern wohnen. Eine Eigenheimbebauung herrscht vor.

Die Kirchengemeinde hat etwa 2.700 Gemeindeglieder.

Predigtstätte ist das 1956 erbaute Albert-Schweitzer-Haus, an das sich Gemeinderäume und ein geräumiges Pastorat mit Garten anschließen.

Die in unmittelbarer Nähe gelegene Kindertagesstätte, deren Träger die Kirchengemeinde ist, stellt einen der Schwerpunkte der Kirchengemeinde dar. Über einen großen Kreis ehrenamtlicher Mitarbeiter in den verschiedensten Bereichen, eine umfangreiche Seniorenarbeit und die Teilnahme an Festen und Veranstaltungen ist die Kirchengemeinde im Ortsteil fest verankert.

Auf dem Gebiet der Kirchenmusik besteht eine enge Zusammenarbeit mit der benachbarten Kirchengemeinde Mildstedt (gemeinsamer Kirchenchor, gemeinsamer Organist).

Rödemis bietet Ihnen (und Ihrer Familie) eine dörfliche Struktur in „der grauen Stadt am Meer“, die überhaupt nicht grau ist und gleichzeitig das Tor zur Insel- und Halligwelt Nordfrieslands darstellt.

Zu den Aufgaben des Stelleninhabers bzw. der Stelleninhaberin gehört außerdem die pfarramtliche Versorgung der **Kirchengemeinde Simonsberg** mit 650 Gemeindegliedern in den Ortsteilen Simonsberg und Finkhaushallig. Simonsberg ist eine volksgemeinlich geprägte Landgemeinde am Stadtrand von Husum. Neben der von C. F. Hansen erbauten klassizistischen Kirche verfügt die Gemeinde in Simonsberg mit der ehemaligen Schule über ein großes Gemeindehaus sowie über einen Kindergarten im Ortsteil Finkhaushallig.

Beide Kirchengemeinden arbeiten bereits seit langem in mehreren Bereichen zusammen. Wir halten eine Intensivierung dieser Zusammenarbeit wie auch derjenigen in der Region Husum für sinnvoll und wünschenswert.

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Rödemis wünscht sich eine Persönlichkeit / Persönlichkeiten, der/ deren wichtig ist/sind:

- Freude an der Gestaltung des gottesdienstlichen Lebens,
- Verkündung des Wortes Gottes in vielfältiger Form,
- Arbeit mit Kindern, Konfirmanden, Jugendlichen und Familien,
- seelsorgerliche Besuchstätigkeit in der Gemeinde,
- Bereitschaft, das Profil der Gemeinde mit zu tragen und mit weiterzuentwickeln,
- vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand sowie den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,
- Mitgestaltung der Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in der Region,
- offenes Zugehen auf das außerkirchliche Gemeindeleben.

Die Kirchengemeinde Simonsberg erhofft sich darüber hinaus eine tatkräftige Unterstützung bei dem Bemühen, das eigenständige kirchliche Leben des Dorfes in dem bisherigen Umfang zu erhalten und durch neue Impulse zu ergänzen.

Kenntnisse der plattdeutschen Sprache würden die Arbeit erleichtern und begünstigen.

Die Kirchenvorstände, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freuen sich auf die Zusammenarbeit mit Ihnen, bieten Ihnen Ihre Unterstützung an und sehen gespannt Ihrer Bewerbung entgegen.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig über den Herrn Propst des Kirchenkreises Husum-Bredstedt, Schobüller Straße 36, 25813 Husum.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Henning Möller, Tel.: 0 48 41/8 38 50, Email: h.moeller@husum.net und Herr Propst Dr. Helmut Edelmann, Tel.: 0 48 41/89 78 40. Auskünfte zu Simonsberg erteilt der Vorsitzende des dortigen Kirchenvorstandes, Herr Helmut Hansen, Tel.: 0 48 64/5 20.

Bewerberinnen und Bewerber aus Mecklenburg und Pommern richten ihre Bewerbung über das dortige Kirchenamt an das Personaldezernat des Nordelbischen Kirchenamtes, Dänische Str. 21-25, 24103 Kiel.

Die Bewerbungsfrist endet am 15. März 2005.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der jeweils angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Husum-Rödemis – P Ha

*

Im **Kirchenkreis Alt-Hamburg** ist zum 01. Juli 2005 die Stelle des Leiters/der Leiterin des Fortbildungswerks des Kirchenkreises Alt-Hamburg (Drei F) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch den Kirchenkreisvorstand auf Zeit (5 Jahre).

Das Fortbildungswerk Drei F (ehemals: Jugendpfarramt) fördert und begleitet die ehrenamtliche Arbeit in den 61 Gemeinden des Kirchenkreises Alt-Hamburg. Es sorgt für die

Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher MitarbeiterInnen. Es berät ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter. Besonderer Schwerpunkt ist dabei der Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Seinen Sitz hat das Fortbildungswerk zurzeit noch in den Räumen der Bugenhagenkirche in Barmbek. Wir beabsichtigen im Rahmen des nordelbischen Reformprozesses den Zusammenschluss mit den Kirchenkreisen Harburg und Stormarn und beginnen bereits jetzt mit einer intensiven Kooperation. In diesem Zusammenhang soll das Konzept des Fortbildungswerkes im Blick auf den gemeinsamen Bedarf innerhalb des nächsten halben Jahres weiterentwickelt und ggf. ergänzt werden.

Wir wünschen uns eine profilierte Theologin/einen profilierten Theologen für unser Team. Er / sie soll die strukturellen und inhaltlichen Herausforderungen theologisch reflektieren und hieraus konzeptionelle Impulse setzen, insbesondere auch im Hinblick auf die zukünftige Arbeit des Werkes in einem fusionierten Kirchenkreis. Wir suchen Bewerber/innen, die Erfahrungen aus der Gemeindegemeinschaft mitbringen, über pädagogische Kompetenz verfügen, in Methoden lebendigen Lernens und im Umgang mit Gruppen geübt sind. Die Praxis von Gesprächsführung, Moderation und Beratung setzen wir voraus.

Da mit dieser Stelle auch das Amt des Jugendpastors/der Jugendpastorin für den Kirchenkreis verbunden ist, bedarf es eines Zugangs zu den Fragen und Lebenswelten von Jugendlichen.

In den letzten Jahren ist die Verantwortung der Leitung nach innen (konzeptionelle Weiterentwicklung) und nach außen (Vertretung und Verhandlungen in und gegenüber kirchlichen Gremien) immer wichtiger geworden. Wir wünschen uns daher eine Person, die bereit und fähig ist, in Zeiten ständiger Veränderung Leitung auszuüben, andererseits aber den Mitarbeitenden gegenüber teamfähig und kooperativ ist.

Zu den wesentlichen Aufgaben der Stelle gehören:

- Konzeption und Leitung von thematischen und methodischen Seminaren zur Fortbildung von Ehrenamtlichen aus

der Gemeinde sowie der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

- Planung und Gestaltung von speziellen Angeboten zur persönlichen spirituellen Entwicklung
- Beratung und Begleitung von ehren- und hauptamtlichen MitarbeiterInnen, Kirchenvorständen und Pastoren
- engagierte Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen sowie von Ehrenamtlichen in kirchlichen Gremien und gegenüber Gemeinden und kirchlichen Stellen
- Leitung und Mitarbeit im zurzeit 6-köpfigen Team des Werkes
- Außenvertretung des Werkes.

Da ein ausgeglichenes Verhältnis von Männern und Frauen im Team angestrebt wird, freuen wir uns insbesondere auf qualifizierte Bewerbungen von Männern.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an Herrn Propst Dr. Johann Hinrich Claussen, Kirchenkreis Alt-Hamburg, Danziger Straße 15-17, 20099 Hamburg.

Bewerberinnen und Bewerber aus Mecklenburg und Pommern richten ihre Bewerbung über das dortige Kirchenamt an das Personaldezernat des Nordelbischen Kirchenamts, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen: Propst Dr. Johann Hinrich Claussen unter Tel. 0 40/36 89-270 sowie Harald Fellechner (DreiF), Tel. 0 40/270 79 66.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 14. März 2005.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az. KK Alt-Hamburg Fortbildungswerk – P He

IV. Stellenausschreibungen

In der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hamburg-Bergstedt ist zum nächstmöglichen Termin die freie

B-Kirchenmusikerstelle (100 %)

zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber wechselt auf eine A-Stelle.

Die Bergstedter Kirche liegt im Norden Hamburgs. Sie stammt aus dem 12. Jahrhundert und gilt als die älteste Kirche in der Stadt. Die Kirche verfügt über eine zweimanualige Walcker-Orgel von 1962 mit 25 Registern. Es ist ein Orgelneubau in der Planung. Ferner sind vorhanden ein Positiv von 1685 aus der Werkstatt Arp Schnittgers, sowie ein Flügel, ein Klavier und ein Cembalo.

Die Kirchenmusik bildet einen wesentlichen Bestandteil der Gemeindegemeinschaft. Von daher suchen wir einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die sich für den gesamten Verkündigungsauftrag der Gemeinde mit verantwortlich fühlt. Die kirchenmusikalische Arbeit wird durch einen Förderkreis tatkräftig unterstützt. Der Aufbau einer musikalischen Kinder- und Jugendarbeit soll einen besonderen Stellenwert haben.

Die lebendige Kirchenmusik in Bergstedt soll nach dem Wechsel des jetzigen Stelleninhabers fortgeführt und durch neue Impulse bereichert werden. Insbesondere erwartet die Gemeinde von dem Bewerber/der Bewerberin

- die musikalische Gestaltung der Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen sowie bei Andachten
- Orgelspiel bei Amtshandlungen (ca. 200 pro Jahr)
- Leitung der Kantorei Bergstedt (ca. 110 Mitglieder, Aufführungen der letzten Jahre: Brahms Requiem, Bachs Johannespassion und Weihnachts-Oratorium, Haydns Schöpfung, Mendelssohns Paulus, Bruckners f-moll-Messe, Mozarts Requiem)
- Aufführung von jährlich zwei bis drei geistlichen Werken mit Orchester
- Regelmäßige Orgelkonzerte (ca. 6 pro Jahr)
- Fortführung der traditionellen Bergstedter Herbstkonzerte
- Regelmäßige Präsenz der Kantorei zu Gottesdiensten (ca. 15 pro Jahr)

- Leitung des Kammerorchesters
- Aufbau eines Kinder- und Jugendchores
- Begleitung des Orgelneubau-Projektes
- Öffentlichkeitsarbeit und Sponsorenwerbung

Der Bewerber/die Bewerberin muss Mitglied der evangelischen Kirche sein.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT/NEK. Die Gemeinde ist bei der Wohnungssuche behilflich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 28.02.2005 zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergstedt, Bergstedter Kirchenstraße 7, 22395 Hamburg.

Für Auskünfte stehen zur Verfügung:

Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe Kirchenmusik Joachim Müller (0 40/604 410 83)

Der Beauftragte für Kirchenmusik im Bezirk Volkmar Zehner (040/609 504 41)

Der bisherige Stelleninhaber Kai Böhm-Krakenberg (040/854 136 51)

Az.: 30 – Hamburg-Bergstedt – TRö/TEm

V. Personalnachrichten

Ordiniert wurde:

am 19. Dezember 2004 die Vikarin Kristina Wiele.

Ernannt wurden:

mit Wirkung vom 1. Januar 2005 der Pastor Stefan Bemmé, Elmshorn, zum Pastor der St. Nikolai-Kirchengemeinde Elmshorn – 1. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Rantzaupark;

mit Wirkung vom 1. Januar 2005 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Pastorin im Probedienst Cornelia Blum, Hamburg, zur Pastorin Gemeinde St. Gabriel in Hamburg – 2. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Süd/Ost–;

mit Wirkung vom 1. Januar 2005 die Pastorin Birgit Feilcke, Hamburg, zur Pastorin der Kirchengemeinde St. Gertrud in Hamburg – 5. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Süd/Ost–;

mit Wirkung vom 1. Januar 2005 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit der Pastor z.A. Matthias Lage, Krummesse, zum Pastor der Kirchengemeinde Krummesse – 2. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg;

mit Wirkung vom 1. Februar 2005 der Pastor Thomas Petersen, Risum-Lindholm, zum Pastor der Kirchengemeinde Treia – 1. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Schleswig;

mit Wirkung vom 1. Januar 2005 die Pastorin Dr. Barbara Schiffer, Hamburg, im Rahmen ihres privatrechtlichen Dienstverhältnisses zur Pastorin der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Altona, Kirchenkreis Altona;

mit Wirkung vom 15. Dezember 2004 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Pastorin z.A. Ina Franziska Strege, Kronshagen, zur

Pastorin der Christugemeinde Kronshagen – 2. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Kiel;

mit Wirkung vom 1. Januar 2005 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Pastorin z.A. Ulrike Wenn, Hamburg, zur Pastorin der Christophorus-Gemeinde Hamburg-Hummelsbüttel – 2. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord –.

Bestätigt wurde:

mit Wirkung vom 1. Januar 2005 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl der Pastorin z. A. Dorothea Fehring auf die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Friedrich von Bodelschwingh in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck.

Berufen wurden:

mit Wirkung vom 1. Januar 2005 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin Ulrike Brand-Seiß in die 27. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag, verbunden mit dem Dienstauftrag Arbeitsstelle für die Reformumsetzung und Organisationsentwicklung für die Stellen Mitte und Nord;

mit Wirkung vom 1. Januar 2005 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Jürgen Jessen-Thiesen in die 18. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag, verbunden mit dem Dienstauftrag Leitung der Arbeitsstelle für Reformumsetzung und Organisationsentwicklung;

mit Wirkung vom 15. Januar 2005 der Pastor Heiko Naß, Kiel, auf die Dauer von 5 Jahren in das Amt eines Referenten der Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit dem Dienstsitz in Kiel.

Eingeführt wurden:

- am 7. November 2004 der Pastor Jens-Uwe Albrecht in die Verbundpfarrstelle der Kirchengemeinde Böel/Süderbrarup-Loit, Kirchenkreis Angeln;
- am 2. Januar 2005 der Pastor Jan Christensen in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wilster, Kirchenkreis Münsterdorf;
- am 1. Oktober 2004 die Pastorin Wiebke Drömann in die 1. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;
- am 12. Dezember 2004 der Pastor Tobias Götting in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ansgar Hamburg-Langenhorn, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord –;
- am 12. Dezember 2004 der Pastor Reinhard von Kries in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Braderup-Klixbüll, Kirchenkreis Südtondern;
- am 12. Dezember 2004 die Pastorin Hella Lemke in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hamburg-Sinstorf, Kirchenkreis Harburg;
- am 28. November 2004 die Pastorin Anja Möller in die 1. Pfarrstelle der St. Lorenz-Kirchengemeinde Travemünde, Kirchenkreis Lübeck;
- am 4. Dezember 2004 die Pastorin Dagmar Rosenberg in die 7. Gemeinde-Projekt-Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn;
- am 12. Dezember 2004 die Pastorin Ina Strege in die 2. Pfarrstelle der Christusgemeinde Kronshagen, Kirchenkreis Kiel.

Beauftragt wurden:

- mit Wirkung vom 1. Februar 2005 die Pastorin z. A. Isabel Frey-Ranck unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Seretz, Kirchenkreis Eutin;

mit Wirkung vom 1. Januar 2005 der Pastor z. A. Sönke Loberg-Fehring mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Friedrich von Bodelschwingh in Lübeck in einem Dienstumfang von 50% (Auftragsänderung);

mit Wirkung vom 1. Januar 2005 bis einschließlich 30. Juni 2007 die Pastorin im Probedienst Birgit Lunde mit der Dienstleistung für die Projektarbeit KIND in der Diakonissenanstalt zu Flensburg in einem Dienstumfang von 50 % (Auftragsänderung);

mit Wirkung vom 1. Januar 2005 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin Marlies Richter im Rahmen ihrer Beurlaubung durch die Pommersche Evangelische Kirche mit der Wahrnehmung des Amtes einer Studienleiterin des Pastorkollegs der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und der Pommerschen Ev. Kirche.

Beurlaubt wurde:

mit Wirkung vom 1. Januar 2005 weiterhin Pastorin Christa Hansen, bisher Tingleff, Nordschleswigsche Gemeinde, aufgrund ihrer Berufung durch das Kirchenministerium in Kopenhagen zur Übernahme des deutschen Pfarramtes der Dänischen Volkskirche in Hadersleben.

In den Ruhestand treten:

- am 1. April 2005 der Pastor Dieter Hake in Hamburg;
- am 1. Mai 2005 der Pastor Helmut Reier in Hamburg-Othmarschen.

In den Ruhestand versetzt wurden:

- mit Wirkung vom 1. Januar 2005 der Pastor Wolfgang Teichert in Hamburg;
- mit Wirkung vom 1. Januar 2005 der Pastor Enno Vierck in Schulensee.

Verstorben im Ruhestand:



Pastor i. R.

Gerd Juhl

geboren am 28. September 1913 in Hennstedt

gestorben am 24. November 2004 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 3. Januar 1943 in Hamburg-Altona ordiniert.

Anschließend war er Pastor in Kappeln und Horst/Holst. Von 1958 bis zu seiner Zurruesetzung am 1. Juni 1978 war er Pastor der Kirchengemeinde Hamburg-Rissen.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Juhl.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.

Ulrich Kaufmann

geboren am 8. Juli 1916 in Altona

gestorben am 10. Dezember 2004 in Hennstedt

Der Verstorbene wurde am 17. April 1955 in Hildesheim ordiniert.

Anschließend war er Hilfsprediger und Pastor in Beverstedt. Von 1964 bis 1970 war er Pastor in Schneverdingen. Nach seiner Übernahme in den Dienst der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche zum 1. November 1970 war er bis zu seiner Zurruesetzung am 1. August 1981 Pastor der Kirchengemeinde Hennstedt.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Kaufmann.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.

Joachim Kern

geboren am 23. Juni 1915 in Groß Reichenau

gestorben am 12. September 2004 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 1. August 1942 in Danzig ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher in Villisaß/Westpreussen. Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins war er von 1948 bis zu seiner Zurruesetzung am 1. Juli 1980 Pastor der Kirchengemeinde Alt-Rahlstedt (Stapelfeld).

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Kern.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Bezugspreis 16 € jährlich zuzüglich 3 € Zustellgebühr. –
Druck, fortlaufender Bezug und Nachbestellungen bei:
Druckerei: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.
Mail: abo.gvo@schmidt-klaunig.de

Nordelbisches Kirchenamt
Postfach 3449 – 24033 Kiel

Postvertriebsstück – C 4193 B
Deutsche Post AG – Entgelt bezahlt